

Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 19 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfügungen:

Die Änderungsverordnung wurde ausgefertigt am 08.11.2001

Großbardorf, den 08.11.2001

(Siegel)

Demar

1. Bürgermeister

IV. Die Änderungsverordnung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis
Rhön-Grabfeld vom , Nr. , Seite .

(I/Großbardorf/G028/streini/sa101001/N/Go)